

## Vertrag

### gsub mbH – N.N.

1. Präambel.....	2
2. Gegenstand des Auftrages.....	3
3. Leistungen der AN.....	3
4. Kooperative Zusammenarbeit .....	6
5. Urheber- und Nutzungsrecht .....	6
6. Verpflichtungs- und Haftungsausschluss .....	7
7. Geheimhaltung.....	7
8. Rechte Dritter .....	8
9. Vergütung .....	8
10. Verzug .....	9
11. Raumnutzung.....	10
12. Unteraufträge an Dritte .....	10
13. Mängelhaftung.....	10
14. Kündigung.....	11
15. Sonderkündigungsrecht .....	11
16. Schlussbestimmungen.....	12

## **Vertrag**

zwischen

Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH  
Kronenstr. 6  
10117 Berlin

vertreten durch: Geschäftsführer Dr. Reiner Aster  
- im Folgenden: Auftraggeberin (AG) -

und

N.N. Name  
Adresse

vertreten durch:  
- im Folgenden: Auftragnehmerin (AN) -

### **1. Präambel**

Die Finanzierung dieses Vertrags erfolgt aus dem „Sonderfonds für arbeitsmarktpolitische Zwecke im Land Berlin“ (SaZ). Dieser Fonds ist zweckgebunden für arbeitsmarktpolitische Zwecke im Land Berlin einzusetzen und wird von der AG – Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH - verwaltet und von der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales begleitet.

Dieser Vertrag betrifft das Projekt mit dem Titel „Tariffähigkeit und Tarifbindung in Berlin stärken“ (Kürzel: TTBs)

### **2. Vertragsgegenstand und Bestandteile des Vertrages**

**2.1** Gegenstand des Auftrages ist die Erbringung von Dienstleistungen für das Projekt „TTBS“ vom 01.10.2022 bis 30.09.2024 entsprechend der Anforderungen in der Leistungsbeschreibung.(Dokument 1) Art und Umfang der Leistungen ergeben sich aus diesem Vertrag sowie den nachfolgend genannten Vertragsbestandteilen.

**2.2** Vertragsbestandteile

Dieser Vertrag besteht aus diesem Text und den nachfolgenden Anlagen:

- Leistungsbeschreibung (**Anlage 1**)
- Grob- und Personalkonzept der AN (ggf. in der finalen Fassung) (**Anlage 2**)

- Preisblatt mit Pauschalpreis als Festpreis gemäß Kostenkalkulation (ggf. in der finalen Fassung) (**Anlage 3**)
- Angebot der AN (ggf. in der finalen Fassung) nebst allen dort gemachten Angaben und Unterlagen, insbesondere den Eignungsnachweisen (**Anlage 4**)
- Soweit Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) im Sinne von § 305 BGB in den hier referenzierten Dokumenten der AN bzw. den sonstigen von der AN beigefügten Anlagen zu diesem Vertrag Regelungen enthalten, welche anderweitigen Regelungen widersprechen, sind sie ausgeschlossen und werden nicht Bestandteil dieses Vertrages.

Die vorgenannten Anlagen gelten in der Rangfolge der vorstehenden Reihenfolge der Benennung.

### 3. Wesentliche Leistungen der AN

Die AN erbringt im Rahmen dieses Vertrags im Wesentlichen folgende Leistungen (in 5 Arbeitspaketen = AP):

#### AP 1:

#### **Neues Feld Erwachsenenbildung und BuT (Bildungs- und Teilhabepaket) – Durchführung einer Trägerbefragung**

Analyse des Feldes der Erwachsenenbildung und der Träger, die Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket (BuT) empfangen; Erhebung der in diesem Bereich tätigen Träger.

- Anonymisierte und aggregierte Datenerfassung zu folgenden Variablen:
  - Durchschnittliche MA-Anzahl der Träger
  - Anteil der freiberuflich Beschäftigten (einschließlich Honorarkräfte)
  - Anteil der festangestellten Personen
    - Darunter befristete Verträge
  - Anteil der Träger, die den TVL anwenden oder in Anlehnung an den TVL bezahlen
  - Anteil der Träger, die Betriebsräte haben
  - Wenn möglich, durchschnittliches Monatsgehalt gemäß Tätigkeitsmerkmalen und Delta zum TVL (alle oder festangestellte Personen?)
  - Aufgeteilt nach EB und BuT
  - Anzahl der Personen gemäß Bandbreitenregelung
    - Personen, die über eine abgeschlossene wissenschaftliche Hochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen,
    - Personen, die über eine abgeschlossene Fachhochschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen,

- Personen, die über eine abgeschlossene Fachschulausbildung oder gleichwertige Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten verfügen und
- geeignete Personen, die über keine spezielle Ausbildung verfügen.
- Ermittlung des grundsätzlichen Interesses der Träger an Mitgliedschaft in einem Arbeitgeberverband und an der Herstellung tarifgemäßer Bezahlungsstrukturen
- Grafische Aufbereitung der Trägerbefragung

## **AP 2: Weiterführung des Kommunikationsprozesses mittels Interviews**

Der Kommunikationsprozess zu tariflichen Strukturen und Regelungen in öffentlich geförderten Bereichen, inklusive der Thematik Fachkräftesicherung Berlin und Brandenburg, soweit davon tarifliche Fragen berührt werden, soll mittels Interviews fortgeführt werden.

Für die Interviews ist ein Interviewleitfaden zu entwickeln, der ggf. je nach interviewter Person und Organisationshintergrund angepasst wird. Die Interviews sind in geeigneter Form gut nachvollziehbar zu dokumentieren.

### Konkrete Aufgaben:

Durchführung von ca. **40 Interviews**, u.a. mit Vertreter\*innen der folgenden Institutionen/ Organisationen (ohne Rangfolge, in Präsenz oder digital, nicht abschließend):

- Bundesministerium für Arbeit und Soziales,
- Bundesagentur für Arbeit,
- Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales Berlin,
- Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin,
- Land Brandenburg (verschiedene Institutionen/ Organisationen)
- Sozialpartner in Berlin und Brandenburg,
- „Trägerlandschaft“ in Berlin und Brandenburg (Unternehmen, Träger, Verbände)
- Bundesministeriums für, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (und ggf. nachgeordneter Behörden),
- Wohlfahrtsverbände
- Weitere

## **AP 3:**

### **Durchführung Erfahrungsaustausche, Foren, Weiterbildungen und Workshops**

Durchführung von ca. **20** Erfahrungsaustauschen, Foren, Weiterbildungen und Workshops (in Präsenz und/ oder digital) zur Tarifpolitik, Tarifarbeit und Stärkung des Tarifvertragssystems zur Unterstützung autonomer branchenbezogener Tarifarbeit und Tarifprojekte in Berlin (und ggf. Brandenburg):

- Anzahl der Teilnehmenden jeweils 5 – 20

#### **AP 4:**

#### **Erschließung zusätzlicher Felder und weitere Analyse sozialpartnerschaftlicher Strukturen und tariflicher Regelungen („freies Modul“)**

Durchführung einer weiteren Erhebung im Bereich zivilgesellschaftlicher Träger oder von Unternehmen/ Trägern in anderen sozialen und gesellschaftlichen Bereichen.

Dieses Arbeitspaket kann zum Zeitpunkt der Ausschreibung noch nicht genau beschrieben werden.

Für diese Erhebung gelten allgemein folgende Bedingungen:

- Die Zielgruppe und die Erhebung selbst muss im Interesse des Landes Berlin liegen.
- Es muss um Analysen und/ oder Fragen der Tariffähigkeit und Tarifbindung bei öffentlich geförderten Trägern und Unternehmen gehen.
- Genauere Fragestellungen, Aufgaben und Mengengerüste zu diesem Arbeitspaket/ Modul sind noch offen und werden zwischen Auftraggeberin und Auftragnehmer\*in rechtzeitig erörtert und einvernehmlich festgelegt.
- Im Falle des Wegfalls dieses Arbeitspaketes werden die Arbeitspakete 1 – 3 verstärkt.

#### **AP 5: Gremienarbeit, Zwischenberichte und Abschlussbericht**

Drei Monate nach Auftrags- und Leistungsbeginn (Fälligkeit) hat die AN einen ersten Zwischenbericht an die Auftraggeberin zu übergeben, der über den Projektstart, den bisherigen Projektlauf und die ersten Ergebnisse möglichst detailliert und verständlich Auskunft gibt. Weitere Berichte sind zwingend wie folgt einzureichen:

- Zwischenbericht 1 für den Zeitraum bis 31.12.2022, fällig am 28.02.2023,
- Zwischenbericht 2 für den Zeitraum vom 01.01.2023 bis 30.06.2023, fällig am 31.08.2023,
- Zwischenbericht 3 für den Zeitraum vom 01.07.2023 bis 31.12.2023, fällig am 28.02.2024,
- Zwischenbericht 4 für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis 30.06.2024, fällig am 31.08.2024
- Abschlussbericht für den Zeitraum bis 31.12.2024 und zusammenfassend für den gesamten Förderzeitraum, fällig am 28.02.2025.

Die Zwischenberichte müssen nachvollziehbar und möglichst detailliert Auskunft über den Projektfortschritt und die bis dahin erzielten Ergebnisse/ Schlussfolgerungen geben. Der Abschluss muss die gesamten Projektergebnisse zusammenfassen, analysieren und neben den Ergebnissen eine konkrete Handlungs- und Umsetzungsempfehlung für die Auftraggeberin im Hinblick auf den Auftragsgegenstand enthalten. Außerdem soll dem Bericht eine Kurzzusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und der Handlungsempfehlungen für die Auftraggeberin vorangestellt werden.

Die Struktur der Zwischenberichte und des Abschlussberichtes wird im Detail zwischen AG und AN abgestimmt.

Anlässlich der Zwischenberichte werden Sitzungen des Steuerkreises und ggf. Beiratssitzungen einberufen und die jeweiligen Zwischenberichte vom AN im Rahmen einer Dokumentation vorgestellt.

Anlässlich der Bericht und darüber hinaus in vierteljährlichen Abständen oder aufgrund bestimmte Anlässe erfolgt ein jour fixe der AG mit der AN.

#### Hinweis zu den Arbeitspaketen AP (1) bis (5):

Die Liste der o.g. AP 1 – 5 ist nicht abschließend. Die Auftraggeberin behält sich vor, während des laufenden wettbewerblichen Verfahrens weitere Aufgaben hinzuzufügen oder genannte Punkte durch andere zu ersetzen bzw. abzuändern. Während des Verfahrens können im Rahmen des Grobkonzepts auch weitere oder andere Punkte durch den AN hinzugefügt bzw. eingebracht werden bzw. – bei Einverständnis der Auftraggeberin – die oben genannten Arbeitspakete 1 – 5 erweitert oder verändert werden.

Nach Erteilung des Zuschlages gilt das Vorgenannte für die AG und die AN entsprechend, wobei zusätzliche Aufgaben durch Einsparung in anderen Bereichen ausgeglichen werden können.

## **4. Kooperative Zusammenarbeit und Abstimmungspflicht**

Die Umsetzung der Aufgaben durch die AN hat in enger Zusammenarbeit mit der AG sowie den zuständigen Dienststellen der Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales bzw. des Landes Berlin und dem noch einzurichtenden Steuerkreis/Beirat zu erfolgen.

Die AN verpflichtet sich, unabhängig von den schriftlich vorzulegenden Berichten, regelmäßig, zumindest einmal im Quartal oder anlassbezogen, sich mit der AG bzw. mit SenIAS bzw. mit dem Steuerkreis/Beirat über den aktuellen Stand und über Schwerpunkte der Tätigkeit abzustimmen.

Insoweit handelt es sich um eine Hauptpflicht der AN.

## **5. Urheber- und Nutzungsrecht**

5.1 Die AN räumt der AG unter Ausschluss der Vorbehalte des § 37 des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) das ausschließliche, ohne die Zustimmung des Urhebers übertragbare und räumlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen (bspw. erstellten Materialien, Berichten, Gutachten, Studien oder sonstigen Leistungen) ein. Das Nutzungsrecht umfasst insbesondere die in §§ 15 und 88 UrhG genannten Nutzungsarten sowie die Einwilligung in die Veröffentlichung und die Verwertung von Bearbeitungen. Soweit die AN Dritte mit Arbeiten betraut, muss sich die AN von dem Dritten gleichfalls vertraglich ein entsprechendes ausschließliches Nutzungsrecht einräumen lassen.

5.2 Die AN verpflichtet sich, die AG unverzüglich zu informieren, falls sie ein für die Erbringung ihrer vertragsgemäßen Leistung von einem Dritten benötigtes Nutzungsrecht

nicht oder nicht im erforderlichen Umfang erwerben kann. Die AN verpflichtet sich ferner, der AG die von Dritten erworbenen Nutzungsrechte nach Art und Umfang einschließlich eventueller Einschränkungen jederzeit nachzuweisen und ihr insbesondere die dazu abgeschlossenen Verträge vorzulegen. Die AN stellt die AG von eventuellen Ansprüchen Dritter frei.

- 5.3 Die AN versichert, berechtigt zu sein, über sämtliche von der AN verwendeten Texte, Bilder, Skizzen und dergleichen zu verfügen. Die AN versichert, dass durch die Vorbereitungsmaßnahme keine Rechte Dritter verletzt werden. Die AN stellt die AG von allen Ansprüchen Dritter frei, die bei der Wahrnehmung der übertragenen Rechte erhoben werden können. Die Geltendmachung weitergehender Schäden bleibt hiervon unberührt.
- 5.4 Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend, wenn der Vertrag beendet wird, bevor das Werk hergestellt ist, für den bereits fertig gestellten Teil des Werkes sowie vorhandene Entwürfe.
- 5.5 Die in diesem Vertrag vereinbarte Vergütung umfasst auch die Vergütung für die Einräumung der Urheber- und Nutzungsrechte.

## **6. Verpflichtungs- und Haftungsausschluss**

- 6.1 Die AG darf auf Grund dieses Vertrages Dritten gegenüber nicht verpflichtet werden.
- 6.2 Die Haftung der AG für Schäden der AN, die nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der AG, ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruhen, ist ausgeschlossen. Die vorstehende Haftungsbeschränkung betrifft nicht Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit.
- 6.3 Die Haftung der AG gegenüber Dritten für Schäden aus der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere auch aus der Verletzung von Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Urheber- oder sonstigen Rechten zum Schutze des geistigen Eigentums an Erfindungen, Werken oder sonst wie geschützten körperlichen oder unkörperlichen Gegenständen ist ausgeschlossen. Wird die AG von Dritten für solche Schäden haftbar gemacht, so stellt die AG die AN auf erstes Anfordern unverzüglich frei.

## **7. Geheimhaltung**

- 7.1 Die AN wird - auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses - über die bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Hierzu verpflichtet sie auch die bei der Herstellung des Werkes beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

- 7.2 Die AN wird die ihr zur Ausführung dieses Vertrages zugänglich gemachten dienstlichen Schriftstücke, Zeichnungen und dergleichen einschließlich etwa gefertigter Abschriften, Ablichtungen oder anderer Vervielfältigungen gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte sichern und sie bei Ablieferung des Werkes oder bei Beendigung des Vertragsverhältnisses der AG aushändigen.
- 7.3 Veröffentlichungen über die im Rahmen des Vertrages gewonnenen Erkenntnisse bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch die AG.
- 7.4 Die AN bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen bekannt sind, und verpflichtet sich zur Wahrung des Datengeheimnisses nach § 5 BDSG bzw. den entsprechenden Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Die AN verpflichtet sich darüber hinaus, eine entsprechende Verpflichtungserklärung ihrer Mitarbeiter\*innen spätestens vor der erstmaligen Aufnahme der Tätigkeit einzuholen und diese der AG auf Verlangen zuzuleiten. Die AN stellt die AG von etwaigen gemäß §§ 7 und 8 BDSG (bzw. entsprechenden Bestimmungen der DSGVO) erhobenen Schadenersatzansprüchen frei.

## 8. Rechte Dritter

- 8.1 Die AN garantiert verschuldensunabhängig, dass sie über die erforderlichen Rechte zu der vereinbarten Rechtseinräumung verfügt. Die AN garantiert weiterhin verschuldensunabhängig, dass die vertraglichen Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind, die ihre vertragsgemäße Nutzung ausschließen oder einschränken.
- 8.2 Die AN übernimmt die allgemeine und der Höhe nach unbegrenzte Haftung gegenüber denjenigen, die eine Verletzung von Schutzrechten geltend machen.

Voraussetzung dafür ist, dass die AG der AN die Geltendmachung von Schutzrechtsverletzungen durch Dritte zeitnah mitteilt und die AN in die Verhandlungen mit dem Dritten einbindet, diese soweit als möglich der AN überlässt und die AN bei den Verhandlungen mit Dritten in zumutbarem Umfang unterstützt.

## 9. Vergütung

- 9.1 Die AN erhält für die nach Maßgabe dieses Vertrages zu erbringenden Leistungen nach Ziffer 3, AP 1- 5 eine Gesamtvergütung in Höhe von .....EUR netto zuzüglich 19% Umsatzsteuer, entsprechend der Finanzkalkulation des AN, die diesem Vertrag als Anlage zum Preisblatt Dokument 2) beigefügt ist.

Die Gesamtvergütung beträgt demnach .....EUR brutto. Die Gesamtvergütung verändert sich entsprechend etwaiger Änderungen des Umsatzsteuersatzes.



9.2 Es werden Teilzahlungen vereinbart. Es wird ein Vorschuss als Akontozahlung gewährt. Mit Abnahme der Berichte werden die Teilzahlungen fällig und zwar in folgenden Raten (Nettobeträge):

- Akontozahlung/ Vorschuss - 2 Wochen nach Vertragsabschluss in Höhe von 20% der Gesamtvergütung (diese setzt keine Berichterstattung voraus).
- Nach Abnahme des Zwischenberichts 1 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung
- Nach Abnahme des Zwischenberichts 2 in Höhe von 10% der Gesamtvergütung
- Nach Abnahme des Zwischenberichts 3 in Höhe von 20% der Gesamtvergütung
- Nach Abnahme des Zwischenberichts 4 in Höhe von 20% der Gesamtvergütung
- Nach Abnahme des Abschlussberichtes in Höhe von 20% der Gesamtvergütung

Die Abnahme der Berichte bei Abnahmefähigkeit erfolgt durch die AG. Diese wird in Textform innerhalb von 21 Tagen nach jeweiliger Übergabe der Berichte erklärt. Die Abnahme durch die AG ist Voraussetzung für die Fälligkeit der Vergütung.

Mit der Vergütung sind sämtliche Nebenkosten abgegolten.

9.3 Die AN wird der AG Rechnungen in Schriftform bzw. entsprechend den Vorgaben der AG stellen.

9.4 Die Zahlung des Honorars ist nach Abnahme des jeweiligen Berichtes spätestens 14 Kalendertage nach Erhalt der Rechnung, auf das von der AN angegebene Konto zur Zahlung, fällig.

9.5 Mit dem Honorar sind alle der AN aus der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Durchführung dieses Vertrages entstandenen Kosten abgegolten.

9.6 Die AN ist für die Entrichtung von Steuern auf ihre Einkünfte nach diesem Vertrag selbst verantwortlich und wird der AG auf deren Verlangen von jedweder lohnsteuerlichen Haftung freistellen.

## **10. Verzug**

10.1 Die in diesem Vertrag und seinen Anlagen genannten Termine sind verbindlich, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

- 10.2 Im Falle einer Überschreitung eines Termins zur Vorlage eines (Zwischen-/ Abschluss-) Berichtes zur Abnahme kann die AG eine angemessene Nachfrist setzen. Sofern diese Nachfrist fruchtlos verstreicht, kann die AG ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten bzw. diesen ganz oder teilweise fristlos kündigen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.
- 10.3 Die AN ist im Fall der vorzeitigen Vertragsbeendigung verpflichtet, der AG unverzüglich alle Unterlagen (auch Entwürfe), Dokumentationen (auch Entwürfe) und Daten (jeglicher Art) zu übergeben. Die AN verpflichtet sich, von den überreichten Unterlagen keine Kopien (auch digitaler Art) zu fertigen oder zu behalten und eigene Kopien jeglicher Art auch physisch zu vernichten. Davon ausgenommen sind Unterlagen, die den kaufmännischen Geschäftsgang des Projektes dokumentieren und z.B. für Zwecke der Betriebsprüfung bei der AN der Aufbewahrungspflicht unterliegen.

## **11. Raumnutzung**

Für die Durchführung von Einzelinterviews und Round Tables/ Workshops stellt die AG – sofern möglich – Räumlichkeiten im Hause Kronenstraße 6, 10117 Berlin, zur Verfügung und rechnet diese ggf. direkt mit dem Sonderfonds (SaZ) ab. Sollten andere Räume, außerhalb des Mietbereichs der AG, angemietet werden oder angemietet werden müssen (nur mit Zustimmung des AG), werden diese Kosten von der AG übernommen und über den Sonderfonds (SaZ) in Rechnung gestellt.

## **12. Unteraufträge an Dritte**

- 12.1 Die AN darf sich zur Erfüllung dieses Vertrages Dritter nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung (Einwilligung) der AG bedienen.
- 12.2 Die Unterverträge mit Dritten müssen vor Abschluss der AG vorgelegt werden. Sie müssen sicherstellen, dass die AN ihren Pflichten gegenüber der AG auch hinsichtlich der an die Dritten übertragenen Aufgaben uneingeschränkt nachkommen kann. Es gelten die Bestimmungen, die auch für diesen Vertrag maßgebend sind.

## **13. Mängelhaftung**

- 13.1 Die AN ist verpflichtet, auftretende Mängel unverzüglich zu beseitigen.
- 13.2 Kommt die AN ihrer Pflicht zur Mängelbeseitigung nicht rechtzeitig nach, so kann die AG – nach Setzen einer angemessenen Nachfrist – ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurücktreten bzw. diesen fristlos kündigen oder die Vergütung mindern oder eine Selbstvornahme auf Kosten der AN durchführen oder durch Dritte durchführen lassen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche der AG, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt. Einer Nachfristsetzung bedarf es nicht, wenn die AN

offensichtlich nicht zur Mängelbeseitigung in der Lage ist oder die Mängelbeseitigung ablehnt.

## **14. Kündigung**

14.1 Die AG und die AN können den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen. Als wichtige Gründe kommen insbesondere in Betracht:

1. erheblicher Dissens über Gestaltung und Durchführung des Auftrages, der eine weitere Zusammenarbeit unmöglich macht oder
2. für die AG: Leistungsverzug der AN von mehr als einem Monat bei einer vereinbarten/ vorgegebenen Frist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

14.2 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die AG zu vertreten hat, so behält die AN den Anspruch auf die Vergütung der ihr übertragenen Leistungen, jedoch unter Abzug dessen, was sie infolge der Auflösung des Vertrages an Aufwendungen erspart oder durch anderweitige Verwendung ihrer Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

14.3 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den die AN zu vertreten hat, so steht ihr nur die anteilige Vergütung für die bis dahin erbrachten Leistungen zu, soweit diese Leistungen für die AG verwertbar sind und die Verwertung für die AG zumutbar ist.

14.4 Wird aus einem wichtigen Grund gekündigt, den weder die AG noch die AN zu vertreten hat, so steht der AN die Vergütung für die bis zur Kündigung geleisteten Arbeit zuzüglich der Aufwendungen zu, die ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

14.5 Die bis zum Kündigungszeitpunkt vorliegenden Arbeitsergebnisse einschließlich etwaiger Nutzungsrechte stehen der AG zu, soweit sie ihr aufgrund dieses Vertragsverhältnisses erwachsen.

14.6 Sonstige Kündigungsrechte sowie Rechte wegen Pflichtverletzungen, einschließlich Sach- und Rechtsmangelrechte, bleiben unberührt.

## **15. Sonderkündigungsrecht**

15.1 Der AG steht zum 30.06.2023 und zum 31.03.2024 ein Sonderkündigungsrecht zu.

15.2 Dieses kann sie, ohne dass dafür ein Grund bestehen müsste, mit einer Frist von vier Wochen zum 30.06.2023 bzw. 31.03.2024 ausüben.

- 15.3 Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes zum 30.06.2023 steht der AN ein pauschaler Betrag in Höhe von 40% der zu diesem Zeitpunkt bereits erhaltenen Vergütung (inkl. Vorschuss) und ein pauschaler Betrag in Höhe von 5% der Gesamtvergütung zu. Darüber hinaus stehen der AN keine weiteren Ersatzzahlungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, zu.
- 15.4 Im Falle der Ausübung des Sonderkündigungsrechtes zum 31.03.2024 verbleibt es bei der bis dahin fällig gewordenen Vergütung in Höhe von 70%, ohne dass für die Zukunft ein Schadensersatz für den Ausfall für den noch ausstehenden Vertragszeitraum gegeben ist.  
Im Übrigen gilt Punkt 14 (5).

## **16. Schlussbestimmungen**

- 16.1 Die AN kann nur mit unbestrittenen, bestrittenen aber entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen. Ihr steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertrag zu.
- 16.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und sind von beiden Parteien zu unterzeichnen. Kündigungen und Rücktrittserklärungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit ebenfalls der Schriftform. Auch die Aufhebung der soeben vereinbarten Schriftform bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Änderungen und Ergänzungen müssen als solche ausdrücklich gekennzeichnet sein.
- 16.3 Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen.
- 16.4 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 16.5 Die Vertragsparteien vereinbaren für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag als Gerichtsstand den Sitz der AG.

### Anlage zu diesem Vertrag und Bestandteil dieses Vertrages ist:

- Finanzkalkulation des AN mit Erläuterungen -

Berlin, den .....

---

Dr. Reiner Aster  
Auftraggeberin (AG)  
gsub mbH

---

N.N.  
Auftragnehmerin (AN)